

Amt für Landwirtschaft  
und Natur  
Veterinärdienst  
Herrengasse 1  
3011 Bern

18. Juli 2017

**Kontaktstelle:**  
Veterinärdienst  
Tel. 031 633 52 70

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

## Information

### Umsetzung der kantonalen Hundegesetzgebung

Die kantonalen Bestimmungen zum Hundewesen finden sich im Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31) und in der Verordnung vom 21. Januar 2009 über den Tierschutz und die Hunde (THV; BSG 916.812).

Im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Hundehaltung weisen wir insbesondere auf folgende Punkte hin:



#### 1. Informationen zu Massnahmen betreffend gefährliche Hunde

s. BSIG Nr. 9/916.812/1.1

#### 2. Informationen zur Regelung der Hundetaxe

s. BSIG Nr. 9/916.31/1.1

#### 3. Erhebung von Bussen bei Missachtung eines kommunalen Leinenzwangs

Nach Art. 7 Abs. 2 des Hundegesetzes können die Gemeinden neben den kantonal geregelten Fällen weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind. Bei der Anordnung eines Leinenzwangs gestützt auf die genannte Bestimmung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung, die keiner kommunalen Reglementsgrundlage mehr bedarf; die Ausführungen auf S. 145 des Handbuchs „Polizeiaufgaben der Gemeinden“ (2., vollständig überarbeitete Auflage März 2011, herausgegeben von der Polizei- und Militärdirektion) sind in diesem Sinne überholt. Die gesetzliche Grundlage findet sich in der kantonalen Gesetzgebung bzw. in Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Hundegesetzes, die Strafnorm in Art. 15 des Hundegesetzes. Widerhandlungen gegen den von den Gemeinden angeordneten Leinenzwang können diese vorderhand nicht selbst mit einer Busse ahnden, sondern müssen bei der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft eine Anzeige einreichen.

#### 4. Nachweis Haftpflichtversicherung

Die Gemeinden dürfen den Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung verlangen, sei es bei auffälligen Hunden, sei es im Zusammenhang mit der Einziehung der Hundetaxe. Sie können zudem bei deren Fehlen die erforderlichen Massnahmen, wie zum Beispiel den Abschluss der Versicherung, verfügen (Art. 29. Abs. 2 THV). Diese Anordnung kann mit der Strafandrohung von Art. 15 Abs. 1 Hundegesetz verbunden werden.

#### 5. Koordination betreffend Leinenzwang

Nach Art. 7 Abs. 2 des Hundegesetzes können die Gemeinden neben den kantonal geregelten Fällen weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind (vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 3). Benachbarte Gemeinden haben ihre Anordnungen betreffend Leinenzwang untereinander zu koordinieren, wo gemeindeübergreifende Naherholungsgebiete und Wege entlang

von Gewässern betroffen sind (Art. 30 Abs. 1 THV). Damit soll die Akzeptanz solcher Massnahmen in der Bevölkerung verbessert und ein unerwünschtes Ausweichen auf die Nachbargemeinden ("Hundespaziertourismus") verhindert werden.

**Auskunftsstelle:**

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der kantonalen Hundegesetzgebung steht der Veterinärdienst zur Verfügung.

Veterinärdienst des Kantons Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern, Tel. 031 633 52 70,  
E-Mail: [info.ved@vol.be.ch](mailto:info.ved@vol.be.ch)  
Internet: [www.be.ch/hund](http://www.be.ch/hund)

Die Hunde- und Tierschutzgesetzgebung ist im Internet abrufbar unter [www.belex.sites.be.ch/belex](http://www.belex.sites.be.ch/belex).